



# Teilnahmeberechtigung

## 1. Teilnahmeberechtigung

Vor Betreten der Kletterwald-Parcours muss jeder Teilnehmer diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise lesen und sich mit ihnen einverstanden erklären. Es gelten ausschließlich unsere Teilnahme-/ Nutzungsbedingungen.

1.1 Bei Erwerb eines Tickets für den Klettern- und Erlebniswald Schwaan und mit der Unterschrift der Einwilligungserklärung bestätigt der Teilnehmer, dass er die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen vorbehaltlos einverstanden ist. Von einer Teilnahme ausgenommen sind Personen, die an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die schwanger sind oder die beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder anderer Personen darstellen könnten.

Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, ist die Teilnahme untersagt.

Ebenso Besuchern mit einem Körpergewicht ab 120 kg.

Bandscheibengeschädigten sowie frisch Operierten wird vom Besuch des Kletterwaldes abgeraten. Der Betreiber übernimmt insoweit keine Haftung.

1.2 Minderjährige Teilnehmer benötigen die schriftliche Bestätigung ihrer Erziehungsberechtigten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen

und Sicherheitshinweise gelesen, verstanden, akzeptiert und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt haben.

Die Anlage ist für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und einer Körpergröße von mindestens 1,30 m geöffnet, sofern sie die Mindestgreifhöhe von 1,60 m an der Prüfstation erreichen.

Der Kinderparcours ist bereits ab dem vollendeten 4. Lebensjahr und einer Greifhöhe von 1,30 m in Begleitung eines Erwachsenen geöffnet.

Kinder unter 11 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen klettern, wobei jeder Erwachsene maximal zwei Kinder begleiten darf. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schulklassen. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen den Kletterwald nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder - z.B. bei Klassenfahrten - mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson besuchen, die für die minderjährigen Teilnehmer eine unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

## **2. Sicherheitsausrüstung**

Die Parcours dürfen ausschließlich mit der Ausrüstung (Gurt, Helm, Sicherungsleine mit Karabiner

und Stahlseilrolle, usw.) betreten werden, die von dem Betreiber verliehen wird. Das Mitbringen und Nutzen eigener Sicherheitsausrüstung ist nicht gestattet.

Die Ausrüstung muss nach Anweisung des Betreibers/Betreuers benutzt und pfleglich behandelt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar und darf während der Begehung des Kletterwaldes nicht abgelegt werden. 2,5 Stunden nach dem Ende der Sicherheitseinweisung muss die Ausrüstung wieder zurückgegeben werden, ansonsten ist für jede angefangene Stunde ein Aufpreis gemäß Aushang nachzuzahlen. Eventuelle Beschädigungen oder Veränderungen an der Ausrüstung sind sofort zu melden.

## **3. Sicherheitseinweisung**

3.1 Jeder Teilnehmer muss vor dem Beginn der Kletterwald-Parcours an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen. Die Benutzung des Kletterwaldes ist mit Risiken verbunden, eine genaue Beachtung der Sicherheitshinweise ist daher nötig!

Die Begehung des Kletterwaldes kann bei Nichtbeachtung dieser Sicherheitsregeln die Gefahr eines tödlichen Absturzes beinhalten.

Teilnehmer die sich nach der Sicherheitseinweisung nicht in der Lage fühlen, die vorgeschriebene sicherheitstechnische Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen, müssen sich umgehend mit dem Einweisungstrainer in Verbindung setzen und auf die Teilnahme am Kletterwald verzichten.

Für Rückerstattungen gilt Ziffer 4.

3.2 Sämtlichen Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers und dessen Personal sind Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen hiergegen, sowie bei Verletzung der Sicherheitsbestimmungen, können die betreffenden Teilnehmer, ohne Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes, vom Besuch des Kletterwaldes ausgeschlossen werden. Der Betreiber übernimmt insoweit keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

3.3 Beide Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Beim Umhängen muss immer ein Sicherungskarabiner im grün markierten Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig ausgehängt werden.

Zu keinem Zeitpunkt darf ein Teilnehmer auf der Anlage ungesichert sein!

Die Anwendung der Stahlseilrolle und der Karabiner muss exakt nach den Anweisungen des Sicherheitspersonals/Veranstalters/Betreuers erfolgen. Im Zweifelsfall ist ein Betreuer/ Trainer herbeizurufen. An den Seilabfahrten muss grundsätzlich immer abgebremst werden. Die Seilabfahrten dürfen erst benutzt werden, wenn sichergestellt ist das sich keine Personen und Gegenstände im Ankunfts Bereich befinden.

3.4 Der Aufstieg, jede Übung zwischen den Baumpodesten und die Seilabfahrten dürfen immer nur von maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich jeweils maximal 2 Personen, gleichzeitig aufhalten. Um unnötige Staus zu vermeiden, sollten langsamere Teilnehmer an den Plattformen das Überholen ermöglichen.

3.5 Auf den Parcours dürfen keine Gegenstände wie z.B. Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras, Selfiesticks etc. mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder (etwa durch Herunterfallen) für andere darstellen. Um ein Verklemmen (z.B. in Karabinern, Seilrollen, Übungselemente) zu verhindern, sind lange Haare durch Haargummis, Haarnetze oder andere hierfür geeignete Kopfbedeckungen zu sichern. Die Parcours sind mit geeigneter Sport/ Freizeitbekleidung und geschlossenem Schuhwerk zu betreten.

3.6 Im Kletterwald dürfen nur die angelegten bzw. ausgewiesenen Wege benutzt werden. Die durch Seile abgegrenzten Zonen, wie z.B. die der Seilbahn dürfen nicht betreten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

3.7 Im gesamten Kletterbereich besteht absolutes Rauchverbot, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Raucherbereiche (an den Toiletten im Kletterbereich). Teilnehmer, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, haben sich von offenem Feuer oder Glut fernzuhalten, für sie gilt ein generelles Rauchverbot.

3.8 Teilnehmer, die den Kletterbereich verlassen, müssen die Schutzausrüstung in den dafür vorgesehenen Bereichen ablegen und bis zum Wiederanlegen sorgfältig in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen verwahren. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für die Nutzung der Toilette oder die Nutzung des Raucherbereichs.

Teilnehmer, die die Schutzausrüstung entgegen dieser Nutzungsbedingung dennoch nicht ablegen, sind verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 50,00 € für die Prüfung und Reinigung der Sicherheitsausrüstung durch den Hersteller zu zahlen. Der Betreiber behält sich vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

3.9 Teilnehmer dürfen sich mit keinem Ausrüstungsteil aus dem Kletterwald entfernen.

## **4. Rücktrittsbedingungen, Wetter und Höhere Gewalt**

4.1 Teilnehmer, die sich nach der Sicherheitseinweisung selbst nicht in der Lage fühlen oder nach unserem Ermessen hierzu nicht in der Lage sind, die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Handhabungen zur Selbstsicherung korrekt auszuführen und daher auf die Teilnahme am Kletterpark verzichten müssen (siehe Ziffer 3 a.), bekommen ihr

Eintrittsgeld in voller Höhe rückerstattet. Beendet ein Teilnehmer den Besuch der Anlage frühzeitig auf eigenen Wunsch, erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

4.2 Für angemeldete Gruppen gelten folgende Rücktrittsrechte:

Wird der Trainingstermin vor dem 31. Tag durch eine der im Anmeldeformular genannte Kontaktperson/Gruppenleitung abgesagt, wird für den Ausfall 50% des Honorars berechnet. Diese Summe wird, bei Durchführung eines Ersatztermins innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Trainingstermin, angerechnet.

Ab dem 31. Tag vor dem Trainingstermin wird für den Ausfall 100% des Honorars berechnet. 80% des Honorars werden, bei Durchführung eines Ersatztermins innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Trainingstermin, angerechnet.

Ist die Veranstaltung wegen Unwetter (ab Windstärke 5), Hagel oder Gewitter seitens des Betreibers nicht durchführbar, ergeben sich hieraus keine Verpflichtungen für die Gruppe.

4.3 Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb oder einzelne Übungen aus wartungs- oder sicherheitstechnischen Gründen (z.B. wegen Feuer, Sturm, Regen, Gewitter oder höherer Gewalt) einzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, sich bei schlechter Witterung per Telefon oder Internet über die aktuellen Öffnungszeiten zu informieren. Ändern sich aufgrund

genannter Gründe (Wetter, höhere Gewalt) kurzfristig die Öffnungszeiten oder muss der Betrieb vorübergehend bzw. einzelne Übungen eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises.

## **5. Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen**

5.1 Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film- und Webcam- Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen und diese zu verwenden. Hierzu wird eine gesonderte Erlaubnis eingeholt.

5.2 Das Anfertigen von Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen durch Besucher ist ohne Genehmigung auf der gesamten Anlage verboten. Der Betreiber behält sich etwaige Schadensersatzansprüche im Falle der Missachtung vor.

## 6. Haftungsausschluss

Das Begehen der kompletten Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr! Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

Für alle weiteren vertraglichen und/oder außervertraglichen Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet der Betreiber nach der folgenden Aufstellung:

6.1 unbegrenzt für Schäden, die aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer durch den Betreiber garantierten Beschaffenheit entstehen;

6.2 beim Vorliegen einer einfachen Pflichtverletzung ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt;

6.3 Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

6.4 Der Betreiber haftet weder für Schäden an Dritten, die durch Besucher des Kletterwaldes verursacht wurden, noch für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise oder falsche Angaben verursacht wurden.

6.5 Bei dem Umgang bzw. der Kontaktnahme der Besucher mit Schraubverbindungen, Seilen, Karabinern, Rollenkarabinern, Holzsplitter, Teilen der Übung, Ästen, Wurzeln, unwegsamem Gelände usw. haftet der Betreiber nur nach Maßgabe des Buchst. a. dieses Abschnitts.

6.6 Der Betreiber übernimmt keine Verwahrungs- oder Aufsichtspflicht und dementsprechende Haftung für Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken, Handy, Kamera usw. Eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers bleibt hiervon unberührt.

6.7 Der Betreiber übernimmt keine Aufsichtspflicht und diesbezügliche Haftung für Minderjährige. Auf die Pflicht zur elterlichen Sorge gem. §1626 Abs. 1 S. 1 BGB wird im Zusammenhang mit dem Besuch Minderjähriger hingewiesen. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen und

Sicherheitshinweise, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden.

## **7.**

Ansprüche der Teilnehmer oder Besucher auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, verjähren in einem Jahr. Der gesetzlich bestimmte Fristbeginn für die Verjährung gilt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Betreiber, Arglist, Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **8.**

Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Betreibers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **9. Datenschutz**

Die Information zum Datenschutz liegen im Kassenbereich des Kletter- und Erlebniswald Schwaan aus. Der Betreiber erhebt nur Daten, soweit sie zum sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind, sie werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Vertragsabwicklung oder im Versicherungsfall zwingend notwendig. Nur sofern der Teilnehmer dies ausdrücklich wünscht, werden die Daten genutzt, um ihn über Aktionen, Angebote und neue Attraktionen zu informieren. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung. Unsere Datenschutzerklärung liegt an der Kasse zur Einsichtnahme bereit.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen und Sicherheitshinweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dem Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

